

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25.

Düsseldorf, Mittwoch, den 21. April 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen Nr. 98.

Da Unser Edikt und HauGesetz vom 17ten Dezember 1808. auf die Domänen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domänen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domänen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil II. Tit. 14. §. 16 — 20., ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanal-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besiz bei Domänen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch

Verordnung
über die rechtliche
Natur der Do-
mänen in den
neuen und wie-
der erworbenen
Provinzen.
ll. 5248. u. 49.

vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatsklassen von ihnen zu leisten sey.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domänen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domänen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domänen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813., 1814. und 1815., in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domänen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domänen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domänen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domänen-Veraußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veraußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztittels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. März. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß des Königs Majestät in der an das gesammte hohe Staatsministerium unterm 9ten v. M., wegen Bekanntmachung der obigen Verordnung, erlassenen Allerhöchsten Kabinetts-Odre zugleich folgendes zu bestimmen geruht haben:

„Uebrigens bestätige Ich hierdurch ausdrücklich alle in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen, seit der Einführung Meiner Behörden nach den bisherigen Grundsätzen vorgekommenen und bis zur Publikation der im §. 6. vorbehaltenen Verordnung noch vorkommenden Domänen-Veräußerungen und Ablösungen.“

Düsseldorf, den 17. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der mit Rußland abgeschlossene Handelsvertrag ist noch zur Zeit nicht in Kraft getreten, sondern es kommt für den preussischen Handel nach Rußland und Polen eine unter dem 7ten Dezbr. v. J. abgeschlossene transitorische Convention für den Zeitraum vom 1. Januar 1819 bis zum 1. Januar 1820 zur Anwendung.

Nr. 99.
Handelsverträge
mit Rußland
und Polen.
II. 4814.

Beide Verträge werden zu ihrer Zeit zur öffentlichen Kunde kommen; um indessen dem Handelsstande die erlangten Begünstigungen schon früher zuzuwenden, werden auf den Grund einer Verfügung des Königl. hohen Handelsministeriums folgende Bestimmungen jener transitorischen Uebereinkunft bekannt gemacht.

- 1) Im Königreich Polen werden die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhrabgaben beibehalten, so wie die jetzt in Absicht des Tabacks bestehende Beschränkungen.
- 2) Diese allgemeine Bestimmung erstreckt sich nicht auf die preussischen Fabricate in Leinen, Wolle und Leder, welche mit Ursprungsbescheinigungen versehen sind. Derartige Waaren entrichten bei ihrem Eingange über die polnischen Zollämter nur die in dem nachfolgenden Tarif verzeichneten Abgaben.
- 3) Die im vorigen Artikel erwähnten Ursprungsbescheinigungen werden nach

bestimmten, den Landräthen zu Elberfeld, Lennep, Grefeld, Gladbach und Essen zugestellten Formularen von dem Fabrikanten ausgestellt, von dem Bürgermeister des Abfertigungsortes beglaubigt, und endlich durch den betreffenden Landrath im speziellen Auftrage der Königl. Regierung unterschrieben.

4) Die trockene Gränze des russischen Reiches ist dem preussischen Handel zu Jurburg (Georgenburg) und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet, für welche die Einfuhr in das russische Reich nicht allgemein durch den Tarif vom Jahre 1816 verboten ist, gegen diejenigen Abgaben, welche der gedachte Tarif bestimmt.

5) Die preuß. Unterthanen können den Transitohandel über Odessa in das Ausland nach den bestehenden Verordnungen treiben, und der Abgabetarif ist in diesem Falle nicht höher, als er für die österreichischen Unterthanen in Gemäßheit des Art. 28 des Wiener Traktates festgesetzt worden. Die preuß. Unterthanen sollen in dieser Beziehung den österreichischen gleich behandelt werden.

6) Diese Bestimmungen sind im Königreiche Polen durch Publikation der transitorischen Uebereinkunft bereits zur öffentlichen Kenntniß gekommen, da jedoch der Bestimmungsort der Waaren gleich beim Gränz-Zollamte angegeben werden mußte, so ist durch eine Verfügung vom 22. Januar nachgegeben worden, daß jener Anzeige ohnerachtet der Bestimmungsort der Waaren während des Transportes geändert werden kann. Jedoch können

7) die für den Transito bestimmte Waaren bloß in den Wojwodschafts-Städten Warschau, Kalisch, Ploch, Lublin und Radom, wo sich Remiss-Zollämter befinden, zum Verbrauch deklarirt werden.

In diesen vorgenannten Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und können die auf Remiss-Pässe eingeführten Waaren daselbst deponirt und nach Belieben sogar theilweise als Konsumo oder Transito-Gut versandt werden.

Düsseldorf, den 16. April, 1819.

Königl. Preuß Regierung.

Tarif

Tarif der Einfuhr, und der Verbrauchs-Abgaben, welche von preussischen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen.

Benennung der Waare.	Maas und Gewicht.	Einfuhr-Abgabe in polnischen		Zara.	
		Fl.	Gr.		
L e i n w a n d.					
Schleierleinwand und andere Gewebe leichter Art	baspreuß. Pfund	1	24	} Netto.	
Gewebe Leinwand	„	4	24		
Schoel-Leinwand	„	1	12		
Nichtappretirte, gebleichte, gefärbte und gedruckte	„	„	18		
Wachs-Leinwand	„	„	6		
Tischzeug und Handtücher	„	1	18		
Schnupftücher, weiße und bunte	„	1	6		
Zwilling und Drilling	„	„	3		
Segeltuch und andere grobe Leinwand, Vlaams	„	„	3		
L e d e r.					
Zubereitete Häute aller Art, als: Biegenfelle, schwarze, weiße und bunte, Pergament, Marokin, Korduan, Fuchten, Sohlleder ic. ohne Ausnahme	„	„	6	} 10 pCt.	
Leder-Fabrikate.					
Schumacher-Waaren	„	„	24		
Sattler- und Gurter-Waaren	„	1	6	} 10 pCt.	
Handschuhmacher-Waaren	„	3	18		
Tabacksdosen, Leuchter ic. von Leder, gefirnisset, verguldet, versilbert, Porzellan von Leder, schwarz, mit den gewöhnlich dazu gehörigen Werkzeugen, desgleichen alle vorgenannte Waaren in Marokin, gearbeitet ohne Werkzeuge	„	4	24	10 pCt.	
Wollen Waaren.					
a) Lächer aller Art ohne Ausnahme, desgl. Kasmir, Halbtruch und Ratin	„	1	6	} 3 pCt. auf Brettern und in Leinwand. 10 pCt. in Rissen.	
b) Rauhe, als: rohes Tuch, Mollum, Fries, Flanel (kurzer und gewöhnlicher) Tapeten, Pferdedecken, Strümpfe und Handschuh	„	„	24		10 pCt.
c) Glatte, als: Cramin, Lams, Kamlot, Weuzeituch, Rasch, Serge, Kalman, Wollenband ic. mit Ausnahme der Merinos	„	1	24	10 pCt.	

Nr. 100.

Belegung des
Weimarschen
Oppositions-
blatts mit dem
gesetzlichen
Stempel betr.
II. 4698.

Nach einer Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 2ten v. M., muß in jedem Quartal das zuerst erscheinende Exemplar des Weimarschen Oppositions-Blatts, weil es, nach seiner Andeutung, zu der Zahl politischer Blätter gehört, mit dem gesetzlichen Stempel von acht Ogr. belegt werden.

Die Königl. Postämter werden dieserhalb wegen der an sie eingesandten Exemplare, das Nöthige besorgen; was hingegen die Exemplare betrifft, welche nicht an die Postämter, sondern an Buchhändler und andere Personen geschickt werden; so sind die Empfänger verpflichtet, bei Strafe der Defraudation, dem betreffenden Stempel-Rendanten ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen, und von demselben für jedes erste Blatt im Quartal einen von ihm vorher zu kassirenden acht Ogr. Bogen zu entnehmen.

Diese Bestimmung wird für den Kreis Essen, worauf sie in unserem Regierungsbezirk noch zur Zeit allein Anwendung findet, zur Befolgung bekannt gemacht und die dortigen Stempel-Rendanten werden angewiesen, sich darnach zu achten.

Düsseldorf, den 13. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 101.

Einregistri-
rungsgebühren
von den gericht-
lichen und an-
dern öffentlichen
Verhandlungen
betr.
II. 4696.

Durch eine Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 4ten des v. M. sind die jetzt in französischem Gelde bestimmten Sätze der Einregistri- rungsgebühren, welche von den in den gerichtlichen und andern öffentlichen Verhandlungen stipulirten durchgängig auf preuß. Courant lautenden Geldbeträgen ent- richtet werden müssen, zur Vermeidung einer jedesmaligen weiläufigen Berech- nung, in preußisches Geld verwandelt, und daher statt der Sprungsätze von 20 bis 40; 40 bis 60; 60 bis 80 Francs, die Sätze von 5 bis 10; 10 bis 15; 15 bis 20 Thlr. festgesetzt worden; — welches hiermit zur Nachricht und Ach- tung bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 13. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 102.

Die Ansteckungs-
gefahr bei der
Milzbrandseuche
betr.
I. 3183.

Die vielfältigen Erfahrungen, die seit längerer Zeit über die gefährlichen und tödtlichen Folgen gemacht worden, welche die Mittheilung des Milzbrand- giftes auf Menschen und alle Hausthiere äußert, veranlassen uns, das Publikum vor dieser Gefahr bei einer jeden sich künftig unter dem Rindvieh und andern Thieren äußernden Krankheit dieser Art aufmerksam zu machen. Es bekommen nämlich die Menschen, die mit dem am Milzbrand erkrankten Vieh unvorsichtig umgehen, die erkrankten Thiere schlachten, oder die krepirten Thiere sorglos ab-

ledern und aufbauen, deren Fleisch einsalzen, oder auf irgend eine Weise handhaben, zumal dann, wenn sie wunde Stellen an den Theilen haben, mit denen sie mit dem erkrankten, krepirten oder getödteten Vieh in Berührung kommen, jedoch auch öfters, ohne daß dies der Fall wäre, an diesen Theilen Brandbeulen (den Milzbrandkarbunkel), zu welchen sich ein bössartiges Fieber gesellt, und die Menschen oft innerhalb weniger Tage tödtet. Ganz vorzüglich erfolgt die Ansteckung bei dem Ausziehen des sogenannten Rückenblutes, welches aber um so mehr zu unterlassen ist, und allen Thierärzten um so ernstlicher untersagt wird, da diese Operation bei diesen Krankheiten nach den bewährtesten Erfahrungen ganz nutzlos ist. Wie große Vorsicht aber auch das Ueberlassen erfordert, mag unter andern das Beispiel des Amtmanns Blümner und seines Verwalters Kressin zu Rechow bei Rauen lehren, die beide am 12ten Juli 1818 einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader ließen, wobei ihnen das Blut über die Hände lief, und die, obgleich sie die Hände nach einigen Minuten reinigten, dennoch wenige Tage darauf erkrankten, und der letztere am 22sten, der erstere am 25sten Juli starben. Doch nicht bloß die äußere Berührung theilt das Gift mit, sondern auch der Genuß des Fleisches u. s. w. solcher Thiere erzeugt bei andern Thieren, sowohl als bey den Menschen verderbliche Folgen, wie sich außer den schon bekannten Beobachtungen des Erkrankens der Menschen auf den Genuß des Fleisches der vom Milzbrande ergriffen gewesenen Thiere, aus den Erfahrungen ergibt, die man darüber erst im verflossenen Jahre in dem Potsdamer Regierungsbezirk gemacht hat. Unter andern bekam eine Frau zu Spandau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken hatte, tödtliche Brandflecken. In mehreren Orten starben alle Hunde und Schweine, die man unvorsichtiger Weise von dem Fleische des am Milzbrande krepirten Viehes hatte fressen lassen, die Hunde schon nach 24 Stunden. In Deek starben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Vieh abgelassen war, getrunken hatten, u. s. w.

Hienach wird jeder die Wichtigkeit dieser Warnung ermessen, und es werden die Ortsbehörden es sich nicht nur angelegen seyn lassen, dieselbe so viel möglich zur allgemeinen Kunde zu bringen, sondern zumal auch bei einer ausbrechenden Milzbrandseuche darüber wachen, daß die erkrankten Thiere gehörig abgesondert, die gefallnen oder getödteten aber sogleich mit Haut und Haar hinlänglich tief vergraben werden, so daß aller Genuß oder Verbrauch irgend eines Theiles derselben von Menschen und Thieren verhütet wird, so wie auch daß bei der Behandlung der erkrankten Thiere die gehörige Vorsicht Statt finde, daß nur Personen mit ganz unverletzten Händen das Eingießen der Arzneien vornehmen, daß

alles Besudeln entblößter Theile des Körpers, und zumal des Gesichtes mit dem Blut, Geifer und Eiter solcher Thiere vermieden werde, und daß man zugleich Hunde, Schweine und Geflügel von den Aesern derselben, von dem ihnen abgelaassenen Blute u. s. w. abhalte, den Genuß der Milch von an dieser Krankheit leidenden Thieren untersage; kurz alles thue, was dem Unglück der Ansteckung vorbeugen kann. Sollte aber jemand demohnerachtet angesteckt werden, und an Theilen, an denen er mit dem erkrankten Thiere in Berührung gekommen, blaue schmerzhaftige Blasen mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theils wahrnehmen, so muß, da die größte Gefahr beim Verzug haftet, unverzüglich geschickte ärztliche Hülfe gesucht, und zumal der Kreisphysikus sogleich von dem Fall in Kenntniß gesetzt werden.

Düsseldorf, den 29. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 103.

Deserteur
Gregor Fe-
wig aus Thorn.
1. 3759.

Der Militärsträfling Valentin Gregorkewitz aus Thorn, im Kreise Kulm, Regierungsbezirk Marienwerder, welcher bei dem Füsilierbataillon des 30sten Infanterie-Regiments (Aten Rhein) gestanden, und wegen zweimaliger Desertion zum Festungs-Arrest in Jülich verurtheilt war, ist aus dem Garnisons-Lazareth in Jülich, worin er wegen Kränklichkeit aufgenommen worden, in der Nacht vom 27sten auf den 28sten März desertirt. Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Haare schwarz; Augen blau; Augenbraunen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe braun; Statur schmal; hat auf der Brust ein Cruzifix gestochen. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer alten blauen Jacke, alten grauen Hosen, einer grauen Mütze, und trug Schuhe.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, denselben im Betretungs-falle sofort an die Commandantur der Festung Jülich wieder abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 7. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von
Königl. Pferden.

Mittwoch, den 28sten l. M., Vormittags 10 Uhr, werden hier auf dem Marktplatz mehrere Königl. Pferde, die vorzüglich zum Ackerbau zu gebrauchen sind, öffentlich gegen baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Düsseldorf, den 19. April. 1819.

Der Königl. Preuß. General-Major und Divisions-Kommandeur:
von Borke.